

Gesetz
über die Eintragung und Tilgung im Strafregister
der Deutschen Demokratischen Republik
(Strafregistergesetz)

vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 237)

in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974
zur Änderung des Gesetzes
über die Eintragung und Tilgung im Strafregister
der Deutschen Demokratischen Republik
(GBl. I Nr. 64 S. 609)

Kapitel I

Aufgaben, Führung und Zuständigkeit
des Strafregisters

§ 1

Aufgaben des Strafregisters

(1) Das Strafregister gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes die Erfassung von rechtskräftigen gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sonstigen Entscheidungen der Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane, Amnestie- und Gnadenentscheidungen, Suchvermerken und Steckbriefnachrichten sowie der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen.

(2) Das Strafregister trägt durch die Auskunft über die eintragungspflichtigen Tatsachen zur Sicherung der Strafverfolgung, allseitigen Aufklärung und gerechten Beurteilung der Tat und Persönlichkeit des Betroffenen und zur Verwirklichung der festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei.

(3) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister dient der Wahrung der Rechte der Bürger und fördert ihre Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

§ 2

Führung des Strafregisters

(1) Das Strafregister wird beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet, daß

1. alle eintragungspflichtigen Tatsachen im Strafregister eingetragen und nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen getilgt werden;
2. den auskunftsberechtigten Organen die angeforderten Auskünfte aus dem Strafregister erteilt werden;
3. die Tilgung von Eintragungen im Strafregister den davon betroffenen Personen mitgeteilt wird.

§ 3

Zuständigkeit des Strafregisters

Das Strafregister für die Deutsche Demokratische Republik ist zuständig für

1. Personen, die von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;
2. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;

3. Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden.

Kapitel II

Eintragungspflichtige Tatsachen

§ 4

Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung gemäß § 33 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Diese Eintragung umfaßt auch die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit auferlegten Pflichten, die gerichtliche Bestätigung der Übernahme bzw. des Erlöschens einer Bürgschaft gemäß § 31 StGB, die Verkürzung der Bewährungszeit gemäß § 35 Abs. 2 StGB sowie die erfolgte Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 35 Absätze 3, 4 und 5 StGB.

§ 5

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Verurteilung zu einer Geldstrafe einschließlich deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe gemäß § 36 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Ist neben der Verurteilung zu einer Geldstrafe die gerichtliche Bestätigung der Übernahme oder des Erlöschens einer Bürgschaft erfolgt, ist sie einzutragen.

§ 6

öffentlicher Tadel

(1) Der Ausspruch eines öffentlichen Tadels gemäß § 37 StGB ist im Strafregister einzutragen, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt.

(2) Unter diesen Voraussetzungen ist auch die gerichtliche bestätigte Übernahme oder das Erlöschen einer Bürgschaft einzutragen.

§ 7

Fachärztliche Heilbehandlung

Die gerichtliche Verpflichtung für den Täter, sich zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen einer fachärztlichen Behandlung gemäß § 27 StGB zu unterziehen, ist eintragungspflichtig.

§ 8

Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

Die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anstelle oder neben einer Maßnahme strafrechtlicher